



Füllen Sie den Fragebogen von Hand aus, mit einem schwarzen oder dunkelblauen Kugelschreiber. Lassen Sie bitte nicht benutzte Felder leer (keine «-» oder «0»).

3 8 2



Im BFS registriertes Dokument					
Inkrafttreten:					
GAV BFS GAV EXT	VTYP	DTYP	NOGA	PART PART REG	PTYP eD

Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz 2026 (EGS 2026)

Fragebogen für Sozialpartner (Arbeitgeber, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände)
als Erstunterzeichnende der **Gesamtarbeitsverträge (GAV)***

Lesen Sie bitte die Erklärungen im Anhang, bevor Sie die Fragen beantworten

Informationen: www.egs.bfs.admin.ch Telefon: 058 469 39 39 E-Mail: gavegs@bfs.admin.ch

Adresse: Sektion Löhne und Arbeitsbedingungen, Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel

A Adressangaben des unterzeichnenden Sozialpartners

Korrigieren Sie bitte falls nötig obige Zustelladresse und markieren Sie in diesem Fall das nebenstehende Kästchen ☐

Name:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

Postfach: PLZ:

Ort:

Vervollständigen Sie bitte folgende Angaben:

Telefon:

Internet:

Vervollständigen Sie bitte folgende Angaben (Fortsetzung):

Kontaktperson Frau ☐ Herr ☐

Name:

Vorname:

Tel.:

E-Mail:

Dachverband (Frage nur für Verbände)

Name:

GAV allgemein einsehbar durch eine Vertragspartei? Ja ☐ Nein ☐

Falls ja, Internetseite GAV

B Beim BFS registrierter Gesamtarbeitsvertrag (GAV), in Kraft am 1. März 2026

B1 Beim BFS registrierter GAV und Änderungen

Der auf der ersten Seite des Fragebogens im Titel genannte GAV ist am 1. März 2026 noch in Kraft.

Ja ☐ Nein ☐ (Falls ja, gehen Sie bitte direkt zu **Punkt B2**)

Der GAV ist nicht mehr in Kraft und abgelaufen am

Es besteht ein vertragsloser Zustand (kein neuer GAV als Ersatz für den alten Vertrag)

☐ Falls ja, bis wann?

Weiter mit **Punkt C**

☐ Falls nein, wurde der GAV erneuert?

Ja ☐

Bitte fügen Sie ein Exemplar des am 1. März 2026 gültigen Dokuments (GAV, Zusatzverträge wie Lohnvereinbarungen usw.) bei, falls es vom Dokument unter Punkt B1 abweicht.
Weiter mit **Punkt B2**

Nein ☐

Name des allfälligen GAV, der den alten Vertrag ersetzt

Weiter mit **Punkt C**

B2 Angaben zum GAV, in Kraft am 1. März 2026

Inkrafttreten

Dokumentenart (Bitte Definitionen im Anhang lesen und ein Kästchen pro Gruppe ankreuzen)

- ☐ Verbandsvertrag ☐ Firmenvertrag (oder Verwaltungsvertrag) ☐ Empfehlung ☐ Anderes
☐ Basisvertrag ☐ Ergänzungsvereinbarung (oder Zusatzvertrag)
☐ Mit normativen Bestimmungen ☐ Ohne normative Bestimmungen

Allgemeinverbindlicher GAV (Allgemeinverbindlicherklärung, AVE) (betrifft nur Verbandsverträge)

Ja ☐ Nein ☐

Gesamtzahl der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden

Total	Männer	Frauen

Darin enthalten sind auch die von einer AVE betroffenen Arbeitnehmenden (betrifft nur Verbandsverträge)

Ja ☐ Nein ☐

Darin enthalten sind auch Temporärangestellte (Angestellte eines Personalverleihers)

Ja ☐ Nein ☐

Total	Männer	Frauen

Falls ja, wie viele?

Falls nein, aus welchen Gründen?

Darin enthalten sind auch die Lernenden

Ja ☐ Nein ☐

Total	Männer	Frauen

Falls ja, wie viele?

Gesamtzahl der dem GAV unterstellten Unternehmen

Darin enthalten sind auch die von einer Allgemeinverbindlicherklärung betroffenen Unternehmen (betrifft nur Verbandsverträge)

Ja ☐ Nein ☐

Darin enthalten sind auch die Unternehmen, die eine Anschlussklärung unterzeichnet haben

Ja ☐ Nein ☐

Anzahl der Anschlussverträge

Rechtliches Arbeitsverhältnis zwischen dem GAV unterstellten Arbeitgebern und Arbeitnehmenden

Privatrechtlich (OR) ☐ Öffentl.-rechtlich ☐ Privat- und öffentlich-rechtlich ☐

Im GAV festgelegte Mindestlöhne/Lohntabellen

Ja, mit zwingendem Charakter ☐ Ja, empfohlen ☐ Nein ☐

Bestimmungen zum 13. Monatslohn

Ja ☐ Ja, mit Sondermodalitäten ☐ Nein ☐

Friedenspflicht

Absolut ☐ Relativ ☐ Nicht definiert ☐

In welchem Kanton/welchen Kantonen gilt der GAV (bitte zutreffende Felder ankreuzen)

Alle Kantone ☐	AG ☐	AI ☐	AR ☐	BE ☐	BL ☐	BS ☐	FR ☐	GE ☐	GL ☐	GR ☐	JU ☐	LU ☐	NE ☐
	NW ☐	OW ☐	SG ☐	SH ☐	SO ☐	SZ ☐	TG ☐	TI ☐	UR ☐	VD ☐	VS ☐	ZG ☐	ZH ☐

C Neue GAV, die beim BFS nicht registriert und am 1. März 2026 in Kraft sind

Der Verband/das Unternehmen/die Verwaltung hat eine/mehrere neue GAV, die beim BFS nicht registriert sind, unterzeichnet

Nein ☐ Ja ☐ Anzahl GAV

Der Verband/das Unternehmen/die Verwaltung hat eine oder mehrere neue GAV oder Anhänge zu Artikel 73a und/oder 73b ArGV 1 unterzeichnet, die beim BFS nicht registriert sind. (Definition siehe Anhang)

Nein ☐ Ja ☐ Anzahl Dokumente

Bitte fügen Sie ein Exemplar jedes neuen GAV (GAV, Zusatzverträge wie Lohnvereinbarungen usw.) bei, damit sie für die Erhebung erfasst werden können. Falls Sie mehrere neue GAV unterzeichnet haben, bitten wir Sie, uns die Liste zukommen zu lassen.

D Einverständnis zur Publikation von Informationen über einzelne Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Für das GAV-unterzeichnende Unternehmen (oder Verwaltung):

Die Angaben auf den Erhebungsformularen und die Regelungen in den Gesamtarbeitsverträgen, die Ihr Unternehmen (oder Verwaltung) betreffen, unterstehen grundsätzlich dem Statistikgeheimnis. Dies verbietet insbesondere, dass die veröffentlichten Ergebnisse aus dieser Erhebung Rückschlüsse auf die Verhältnisse einzelner natürlicher oder juristischer Personen zulassen (Art. 18 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes).

Viele Benutzer fänden es jedoch wünschenswert, dass die Angaben über Gesamtarbeitsverträge für jeden Vertrag separat als Dokumentation und im Rahmen wissenschaftlicher Studien und Auswertungen zugänglich sind. Im Falle von Verträgen, die nicht ohnehin schon allgemein einsehbar sind, ist dies jedoch nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der jeweils betroffenen Unternehmen (oder Verwaltungen) möglich (Art. 36 Abs. 2 Bst. b des Datenschutzgesetzes). Wir möchten Sie deshalb bitten, uns durch Ankreuzen und mit Ihrer Unterschrift anzugeben, welche der beiden nachfolgenden Positionen derjenigen Ihres Unternehmens (oder Verwaltung) entspricht (**bitte nur eine Antwort ankreuzen**):

- ☐ Wir möchten nicht, dass die Angaben aus dem Erhebungsformular und die in unserem Gesamtarbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen in einer Weise publiziert werden, die eine Identifikation unseres Unternehmens (oder Verwaltung) ermöglicht.
- ☐ Wir sind damit einverstanden, dass die Angaben aus dem Erhebungsformular und die in unserem Gesamtarbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen in Publikationen der öffentlichen Statistik oder in wissenschaftlichen Studien in einer Weise aufgeführt werden, die eine direkte oder indirekte Identifikation unseres Unternehmens (oder Verwaltung) erlaubt.

Für den GAV-unterzeichnenden Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband:

Das Formular für Autorisierungsanfragen wird separat an Ihren Hauptsitz versandt (siehe Erläuterungen).

Die Richtigkeit aller Eintragungen auf dem Fragebogen bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

Bemerkungen:

Zustellung von Dokumenten

Bitte lassen Sie uns im beiliegenden Antwortkuvert folgende Dokumente bis zum **auf dem Informationsschreiben angegebenen Datum** zukommen (via www.filetransfer.admin.ch für die elektronische Version der GAV-Texte):

1. den ausgefüllten **Fragebogen**
2. ein **Exemplar jedes GAV**, der am 1. März 2026 in Kraft ist, (und allfällige Zusatzdokumente) in allen verfügbaren Landessprachen, **falls das Dokument von jenem im Titel abweicht**
3. ein Exemplar aller allfälligen **Lohnregulative für das Jahr 2026**
4. für Arbeitgeberverbände: wenn verfügbar, **die Liste mit den Mitgliedern** (Unternehmen)

Erklärungen zu den Abschnitten A-B-C-D

- A** Ihre **aktuelle Adresse** sowie (für die Verbände) den Namen des Dachverbands (economicsuisse, Schweizerischer Gewerkschaftsbund usw.).
- B1** Wir gehen davon aus, dass der im Titel aufgeführte GAV noch in Kraft ist. Falls dies nicht zutrifft, nehmen Sie bitte die notwendigen Korrekturen vor.
- B2** Bitte beantworten Sie sämtliche Fragen.
Die **Anzahl der unterstellten Arbeitnehmenden** (Total/Männer/Frauen) ist von zentraler Bedeutung für die Statistik der GAV. Machen Sie zu dieser Zahl bitte so genaue Angaben wie möglich.
Friedenspflicht: Die Verpflichtung, den Arbeitsfrieden zu wahren, ergibt sich aus Artikel 357a Absatz 2 des OR und bedeutet, dass die Vertragsparteien eines Gesamtarbeitsvertrags insbesondere verpflichtet sind, sich jeder Kampfmassnahme zu enthalten, soweit es sich um Gegenstände handelt, die im Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind. Es gilt, zwischen **relativer Friedenspflicht** und **absoluter Friedenspflicht** zu unterscheiden. Letztere liegt nur vor, wenn sie im Gesamtarbeitsvertrag ausdrücklich verlangt wird, und weitet die Friedenspflicht auf Gegenstände aus, die im Gesamtarbeitsvertrag nicht geregelt sind. Für das Bundesamt für Statistik (BFS) bedeutet die **«nicht definierte» Friedenspflicht**, dass dieses Thema im Gesamtarbeitsvertrag nicht behandelt wird.
- C** Unter Abschnitt C können **neue GAV** erhoben werden, die erst nach der letzten Erhebung in Kraft getreten und beim BFS noch nicht registriert sind. Nicht von diesem Abschnitt betroffen sind Dokumente, die beim BFS bereits registrierte GAV ersetzen (Punkt B1). Haben Sie mehrere neue GAV unterzeichnet, lassen Sie uns bitte die entsprechende Liste in der von Ihnen bevorzugten Form zukommen (elektronisch oder auf Papier). Für zusätzliche Formulare können Sie sich an uns wenden.
- D** Hier geht es um den **Datenschutz**. Für die Veröffentlichung von aus den Fragebogen oder aus den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen gewonnenen Daten, die eine direkte oder **indirekte Identifikation der unterzeichnenden Vertragsparteien möglich machen, ist bei jeder Erhebung die ausdrückliche Zustimmung der Verbände oder Unternehmen erforderlich**.
Wir bitten Sie, den Abschnitt sorgfältig durchzulesen und ein Kreuz in das gewünschte Feld zu setzen.
Für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände: Der Autorisierungsantrag betrifft alle GAV, die sie unterzeichnet haben. Er wird separat an den Hauptsitz versandt.

Definitionen

1. Allgemeinverbindliche GAV

GAV, die offiziell für obligatorisch erklärt werden. Die in der Allgemeinverbindlicherklärung enthaltenen Bestimmungen des GAV gelten für sämtliche Arbeitgeber und alle Arbeitnehmenden, die in den wirtschaftlichen (Tätigkeit, Wirtschaftszweig oder Beruf) und geografischen Bereichen des GAV tätig sind. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlicherklärung in die Wege.

2. GAV zur Arbeitszeiterfassung

Verbands-GAV oder Firmen-GAV mit der Regelung von 2016 über die Arbeitszeiterfassung (Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung oder vereinfachte Arbeitszeiterfassung) gemäss Artikel 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1).

3. Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Ein Vertrag, der zwischen einer Vertretung oder mehreren Vertretungen auf Arbeitgeberseite (Arbeitgeberverbände oder Arbeitgeber) und einer Vertretung oder mehreren Vertretungen auf Arbeitnehmerseite (Arbeitnehmerverbände, Gewerkschaften) abgeschlossen wird. Darin werden gemeinsam Bestimmungen aufgestellt über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden (**«Normative Bestimmungen»**). Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (**«Indirekte schuldrechtliche Bestimmungen»**), soweit sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden betreffen (Beiträge an eine Ausgleichskasse, Vertretung der Arbeitnehmenden im Unternehmen, berufliche Aus- und Weiterbildung usw.) oder sich auf die Aufstellung solcher Bestimmungen beschränken. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich (**«Direkte schuldrechtliche Bestimmungen»**) sowie die Kontrolle und Durchsetzung der genannten Bestimmungen regeln. Der GAV ist in den Artikeln 356 bis 358 des Obligationenrechts geregelt.

GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden **Verbands-GAV** genannt; GAV, die auf Arbeitgeberseite von Vertretern eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen unterzeichnet werden, heissen **Firmen-GAV**.

4. Mindestlöhne

Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlohnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhne) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

5. Unterstellte (unterstellte Arbeitgeber oder Arbeitnehmende)

Als unterstellte Person kann jede natürliche (Arbeitnehmer/in) oder juristische Person (Arbeitgeber) gelten, sei es, weil sie zum Personenkreis gehört, den der GAV in seinem Anwendungsbereich direkt einbezieht, sei es durch eine Anschluss-erklärung. Die Zahl der unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden ist ein zentraler Faktor des GAV.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit!